

**An das
Verwaltungsgericht Braunschweig**

Begründung zur Klage gegen den Anbau genmanipulierter Gerste in Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen 2 A 144/09 und 2 B 145/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich meine Klage weiter begründe, möchte ich meine Zweifel benennen, ob das hier strittige Gengerstenfeld tatsächlich noch existiert. Diese Zweifel beruhen auf der Tatsache, dass das unter dem Aktenzeichen 6786-0-0200 genehmigte Feld am 12.5.2009 angelegt, in der Nacht vom 17. auf den 18.5. beschädigt, am 19.6. totgespritzt und einige Zeit später untergepflügt wurde. Alle Daten stammen aus eigener Anschauung, sind dann fotografisch erfasst, und/oder aus behördlichen Auskünften. Sie dürften unstrittig sein.

In der Nähe dieses genehmigten Feldes wurde am 24.5.2009 ein weiteres Gengerstenfeld angelegt. Dieses ist nach meinem Kenntnisstand vom Aufbau her identisch mit dem ersten Feld. Es bestand aber vom 24.5. bis zum 19.6. parallel zum ersten Feld. Wegen des gleichen Aufbaus und der gleichen ausgebrachten Sorten wäre eine vereinfachte Nachmeldung/Genehmigung nach dem GentG möglich gewesen. Zudem wäre eine gesonderte Eintragung in das Standortregister notwendig gewesen. Beides erfolgte nicht. Damit war die Anlage dieses zweiten Feldes ohne Genehmigung und daher eine Straftat (entsprechendes Ermittlungsverfahren läuft bei der Staatsanwaltschaft Rostock).

Für dieses Verwaltungsverfahren ist das insofern von Bedeutung, dass aufgrund des mehrere Wochen gleichzeitigen Bestehens des jetzt noch bestehenden Feldes neben dem genehmigten Feld ausgeschlossen ist, dass es sich um die gleichen Felder handeln kann. Das genehmigte Feld, gegen welches sich meine Klage richtet, existiert nicht mehr. Das noch existierende Feld, welches ohne Genehmigung angelegt wurde, existiert noch, ist aber ohnehin illegal.

Es wäre abwegig anzunehmen, dass die Genehmigung für ein Feld automatisch für ein anderes gilt, selbst wenn diese über drei Wochen gleichzeitig bestanden. Ebenso könnte sonst ein Hausbauer eine Genehmigung für ein Haus zum Bau von zweien nutzen und nach einem Brand im ersten Haus dann behaupten, nun würde die Genehmigung automatisch für das daneben errichtete gelten.

Ich beantrage daher, festzustellen, dass das genehmigte Feld, welches Gegenstand dieses Rechtsstreites ist, nicht mehr existiert.

Mein Antrag auf Rechtsschutz und eine entsprechende Eilverfügung wäre dann hinfällig. Zwar würde die Frage im Raum bleiben, warum das zweite Feld weiterhin existiert, aber hier handelt es sich weniger um eine verwaltungsrechtliche Frage (da ja ein wirksamer Genehmigungsbescheid für das zweite Feld nicht existiert), sondern um ein vollständiges Versagen der informierten Kontroll- und Gefahrenabwehrbehörden.

Meines Erachtens wäre abwegig, wenn das Verwaltungsgericht dieses Verfahren auf ein zunächst gar nicht vorgesehenes und auch nie genehmigtes zweites Gengerstenfeld anwenden würde – zumal noch die Frage zu klären bliebe, wie die genehmigungsrechtliche Situation dann in der Phase zwischen 24.5. und 19.6. zu

bewerten wäre, wo unbestritten zwei Gengerstefelder am Ortsrand von Sagerheide (Gemeinde Thulendorf) zu finden waren.

Hilfsweise

halte ich meinen Antrag auf einstweilige Rechtsschutz/Verfügung aufrecht.

Meine Klage gegen die von 2009 bis 2010 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste auf dem Gelände der Firma AgroBiotechnikum, bioaktiv GmbH, Groß Lüsewitz (Kreis Bad Doberan) begründe ich wie folgt:

Meine Bedenken, die ich schon in der Einwendung im Genehmigungsverfahren geäußert habe, sind durch die Genehmigungsbehörde nicht oder nur unzureichend entkräftet worden.

Durch den Genehmigungsbescheid konnten die Bedenken nicht ausgeräumt werden. Die meisten meiner Bedenken sind im Bescheid gar nicht beachtet worden. Wie ich aus den bei Gericht eingesehenen Akten entnehmen konnte, haben alle weiteren beteiligten Gremien und Kommissionen sämtliche Einwendungen gar nicht zur Kenntnis genommen. Die fachliche Stellungnahmen der ZKBS erfolgte sogar bereits vor Ablauf der Einwendungsfrist, so dass dieses auch hätte gar nicht erfolgen können.

Insofern erkläre ich meine Einwendung zum Bestandteil dieser Klage.

Ich füge dem folgende wesentliche Aspekte hinzu:

1. Klagebefugnis

Meine Klagebefugnis leitet sich aus der gesetzlich garantierten Wahlfreiheit von VerbraucherInnen ab. Diese basiert auf den allgemeinen Freiheitsrechten und ist durch den Paragraph 1 des Gentechnikgesetzes für den Bereich der Anwendung von Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln spezifiziert.

Zudem bestreite ich, dass die Betroffenheit von einer Entfernung vom Ausbringungsort abhängen kann. Diese Rechtsprechung früherer Jahre bedarf der Korrektur aufgrund des weiterentwickelten Standes der Wissenschaft. Haben bis vor wenigen Jahren die BefürworterInnen der Gentechnik noch behauptet, eine Auskreuzung gentechnisch veränderter Organismen sei begrenzt, so haben inzwischen auch sie anerkannt, dass dieses nicht so ist.

Als einige Beispiele für viele aktuelle solcher Äußerungen führe ich an:

Auf dem industrienahen Portal [TransGen](#)

In der EU ist das Recht, sich für Produkte "ohne Gentechnik" zu entscheiden, politisch garantiert. Doch: Wenn gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, dann kann es eine absolute "Gentechnik-Freiheit" nicht mehr geben. Schwellenwerte markieren die Grenze zwischen einer bewussten Anwendung der Gentechnik und zufälligen, technisch unvermeidbare GVO-Beimischungen.

Und auf einer [Unterseite](#):

Werden gv-Pflanzen angebaut, dann ist eine völlige Abschottung kaum möglich: Ihr Pollen wird durch Wind oder Insekten verbreitet. Wenn auf einem Feld etwa gv-Mais wächst, kann es sein, dass sein Pollen konventionelle Maispflanzen in der Nachbarschaft befruchtet. Unter natürlichen Bedingungen sind solche Auskreuzungen kaum zu vermeiden. In unmittelbarer Nachbarschaft eines Feldes mit gv-Mais wird die Auskreuzungswahrscheinlichkeit hoch, in einiger Entfernung sehr viel niedriger sein. Auch bei der Ernte, bei Transport, Lagerung und

Verarbeitung sind Vermischungen, etwa durch Verwehungen oder nicht vollständig gesäuberte Maschinen, nicht mit absoluter Sicherheit zu vermeiden. Die Natur ist ein offenes System: Es ist unmöglich, dass zwei Welten - eine mit, eine ohne Gentechnik - vollständig getrennt nebeneinander existieren. Werden bei einer Pflanzenart gv-Sorten angebaut, dann sind geringe, zufällige GVO-Beimischungen nicht vollständig auszuschließen. Obwohl viele Lebensmittelhersteller sich mit erheblichem Aufwand um "gentechnik-freie" Rohstoffe bemühen, sind in vielen mais- oder sojahaltigen Lebensmittel GVO-Spuren nachweisbar - auch in Ökoprodukten. Die Konsequenz: Eine hundertprozentige "GVO-Freiheit" wäre nur noch dann erreichbar, wenn die Anwendung von gv-Pflanzen verboten würde. Doch das ist weder politisch gewollt, noch rechtlich oder ökonomisch möglich. Europa kann sich nicht von der übrigen Welt, in der gv-Pflanzen auf wachsenden Flächen angebaut werden, abschotten.

Seite des zuständigen Bundesministeriums (BMELV)

Da die landwirtschaftliche Pflanzenerzeugung auf offenen Flächen erfolgt, ist ein unbeabsichtigtes Vorkommen gentechnisch veränderter Kulturen in nicht gentechnisch veränderten Kulturen nicht auszuschließen. ... Die GVO vermehren sich, wenn sie erst einmal (begrenzt) in der Umwelt freigesetzt sind. ... Sie können zum Beispiel die im Labor eingebrachten Eigenschaften auf andere Arten übertragen oder mit ihren neuen Eigenschaften einheimische Arten verdrängen. Viele Wechselwirkungen im Ökosystem sind noch zu unbekannt, so dass die möglichen Folgen einer Freisetzung nicht im Voraus kalkulierbar sind. Wenn sich negative Folgen erst nach Jahren herausstellen, dann können die Fehler von "Damals" nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Auszug aus Marcus Lemke (2002): "Gentechnik - Naturschutz - Ökolandbau", Nomos in Baden-Baden (S. 25)

Die derzeit wohl aktuellste und umfassendste Studie wurde von der Europäischen Umweltagentur (EEA) erstellt. Hier wird der Stand der Erkenntnisse über das Ausbreitungspotential der in Europa sieben wichtigsten landwirtschaftlichen Anbausorten zusammengefasst. Eine hohe bzw. mittlere bis hohe Auskreuzungswahrscheinlichkeit wird für Raps, Zuckerrüben und Mais angegeben, während für Weizen und Kartoffeln sowie verschiedene Obstsorten von einer geringen Auskreuzungswahrscheinlichkeit ausgegangen wird.

Es kann damit als gewiss gelten, dass eine Auskreuzung transgener Erbsubstanz in umliegende Flächen stattfinden wird, sofern hier kreuzungsfähige Pflanzenarten vorkommen. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei der Auskreuzung um einen auch natürlicherweise vorkommenden Prozess handelt und der landwirtschaftliche Anbau von GVP in "offenen Systemen" stattfindet. Schließlich gehören Wechselwirkungen und gegenseitige Beeinflussung zwischen Anbauflächen sowie zwischen Anbauflächen und nicht bewirtschafteten Flächen auch zum Alltag landwirtschaftlicher Produktion.

Monsanto: Auskreuzung ist natürlich!

Aus einem Interview mit der Nordeuropachefin Ursula Lüttmer-Ouazane, in: [Süddeutsche Zeitung, 10.6.2009](#)

Die Vermischung muss minimiert werden. Ausschließen kann man so etwas nie. Schließlich befinden wir uns in freier Natur und nicht in einem klinisch sauberen Raum.

Angesichts dessen, dass eine Verbreitung also als Tatsache und uneingrenzbar betrachtet werden muss, ist jede Person, unabhängig von ihrem Wohnort, in vergleichbarer Weise betroffen.

Ebenso sind keine Unterschiede je nach Menge der Ausbringung sinnvoll, denn jede einmal ausgebrachte gentechnische Veränderung kreuzt unkontrolliert und unbegrenzt aus. Selbst dann, wenn – wie in diesem Fall - eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

Den Beweis dazu bot bereits eine von ihrem Befruchtungs- und Ausbreitungsverhalten der Gerste recht ähnliche Pflanze, nämlich die erschreckende, weltweite Ausbreitung des nun zu Versuchszwecken angebauten gv-Reis LL601. Daher sei der Fall hier dargestellt.

Getreidearten gelten gemeinhin als relativ wenig auskreuzungsintensiv. Zudem sind viele Arten überwiegend Selbstbefruchter. Solche Pflanzen gelten nach Auffassung der Gentechnik anwendenden sogenannten WissenschaftlerInnen als "sichere Pflanze" - ein Sprachgebrauch, der auch von Prof. Kogel benutzt wird.

Doch auch bei sogenannten sicheren Pflanzen, die überwiegende Selbstbefruchter sind und die nur auf Versuchsflächen angebaut werden, kommt es zu unkontrollierter Ausbreitung. Das zeigt das Beispiel Reis. Dieser wird auf der Pro-Gentechnik-Internetseite als Selbstbefruchter bezeichnet.

Die Geschichte ist eigentlich ganz einfach. Ein gentechnisch veränderter Reis namens LL601 wird im Freiland getestet, kontaminiert anderen Reis, und weil niemand systematisch kontrolliert, ob die Sicherheitsmaßnahmen gegen ungeplante Freisetzung auch funktionieren, gelangt die Kontamination in Saatgut und Nahrungsmittel. Entdeckt wird diese nur zufällig, weil ein Zwischenhändler seine Exportwaren untersuchen lässt. Und als die Behörden und die Betreiberfirma schließlich zugeben müssen, dass eine weitreichende Kontamination mit einem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) stattgefunden hat, heißt es sofort, dass dies alles nicht gefährlich sei.

Insofern ist dieser Fall eigentlich nicht überraschend und bestätigt leider nur das, was KritikerInnen bereits seit Jahren als mögliche Gefahren beschreiben. Dennoch lohnt es sich, ihn genauer zu betrachten, denn trotz allem ist dies nicht einmal ein Worst-case-Szenario, sondern ein Lehrbuchfall dessen, was uns tatsächlich erwarten kann.

Kontamination ist nicht zu vermeiden

Zwischen 1998-2001 wurde der herbizidresistente Reis LL601 an verschiedenen Orten in den USA und in Puerto Rico getestet. Wie üblich unterlagen diese Tests Sicherheitsvorkehrungen gegen Verunreinigungen. Auch wenn man die US-Sicherheitsauflagen für Versuche mit GMO für unzureichend halten kann, so kann man doch von den involvierten WissenschaftlerInnen der beteiligten Universitäten erwarten, dass sie nicht leichtfertig ihr übriges Saatgut verunreinigen - schon deshalb nicht, weil sie schließlich auch in den Jahren nach einem GMO-Versuch noch andere Studien mit anderen Sorten durchführen wollen. Irgendwann und irgendwo fand eine Kontamination statt. Wie und wann ist noch unklar, aber es gibt mindestens drei Szenarien: (1) Der Pollenflug erstreckte sich über ein größeres Gebiet als erwartet oder die Pflanzen wuchsen doch dichter nebeneinander als beabsichtigt, (2) das Versuchsfeld ist nicht, wie geplant, völlig von LL601 geräumt worden und im nächsten Jahr traten LL601-Pflanzen unerkannt als Durchwuchs zwischen anderem Reis auf oder (3) bei der Saatgutlagerung war nicht auf ausreichende Trennung geachtet worden. Herausfinden lassen wird sich dies wohl nie. In einer der Forschungsstationen wurden inzwischen Saatgutproben, die in den letzten Jahren eingelagert worden sind, getestet und in einer Probe aus dem Jahr 2003 konnte tatsächlich eine Verunreinigung nachgewiesen werden. Diese Probe stammte von Basissaatgut, aus dem das Saatgut für die Reisernte 2006 vermehrt wurde. Leider waren nicht aus allen Jahren Proben vorhanden, so zum Beispiel nicht für das Jahr 2002.

So interessant das detektivische Aufspüren der ursprünglichen Kontamination auch sein mag, richtig wichtig ist es nicht. Bedeutender ist die Erkenntnis, dass es scheinbar keine ausreichenden Kontrollen gibt, die Kontaminationen feststellen, wenn sie passieren. Und die Liste der Kontaminationen im Versuchsanbau oder durch nicht zugelassene Sorten ist lang, deshalb hier nur ein paar Beispiele: 1997 waren bei der KWS trotz Sicherheitsmaßnahmen, die strenger waren als die durch das Gentechnikgesetz vorgeschriebenen, doppelt-herbizidresistente Zuckerrüben im Gewächshaus entstanden. Erst 2001 wurden die Untersuchungen abgeschlossen und kamen zu dem Schluss, dass die KWS nichts falsch gemacht hätte. Nicht zugelassener Bt10-Mais wurde vier Jahre lang in den USA unentdeckt angebaut, weil Saatgut vertauscht worden war. 2002 wurden gentechnisch veränderte (gv) Maispflanzen aus einem Versuch zur Produktion von Tierimpfstoffen in einem Sojafeld entdeckt, da vermutlich bei der Ernte Mais auf dem Feld zurückgeblieben war. Ein bisschen mehr Labor- und Versuchssicherheit wird also nicht ausreichen. Vor allem nicht, wenn man sich vor Augen hält, in wie vielen Ländern Feldversuche durchgeführt werden. In den USA zum Beispiel mussten die zuständigen Behörden unlängst zugeben, dass ihnen teilweise nicht einmal bekannt ist, wo sich die GMO-Testfelder überhaupt befinden.

Dass man nun versuchen kann, die LL601-Kontamination zu rekonstruieren, hat also weniger mit behördlichen Kontrollen zu tun, als mit dem beinahe glücklichen Umstand, dass der Hersteller dieses GMO, Aventis beziehungsweise Bayer CropScience, ein großer Konzern ist, und dass die Tests zum Teil an Universitätsinstituten stattgefunden haben, die wenigstens teilweise ihre eigenen Saatgutproben aufbewahrt haben. Was wäre, wenn dieser GMO von irgend einem kleinen Betrieb entwickelt worden wäre, der inzwischen pleite ist? Wenn niemand für andere Versuche Proben aufbewahrt hätte?

Was nicht gesucht wird, wird auch nicht gefunden

Die Kontamination mit LL601 ist Glück im Unglück, denn hier gibt es immerhin mit Bayer CropScience eine Firma, der ansprechbar ist, sowie Daten, DNA-Sequenzen und Referenzproben, die nun zum Nachweis benutzt werden können. Vor allem aber handelt es sich um einen GMO mit zwei schon bekannten Genkonstrukten: für den Promotor und für die Herbizidresistenz. Dadurch war es möglich, dass die Verunreinigung bei allgemeinen Tests eines Reisexporteurs auffiel und dass die Herstellerfirma identifiziert werden konnte.

In anderen Fällen kann dies ganz anders ausgehen. Ein GVO, der einen bis dato ungebräuchlichen Promotor benutzt oder eine gv-Eigenschaft enthält, die nicht auch schon in anderen GVO eingesetzt wird, kann nicht gefunden werden, da diese DNA-Sequenzen oder gv-Proteine schlichtweg nicht in den Tests vorkommen. Und selbst wenn ein bekannter Promotor verwendet wird, aber der GVO ansonsten eine nicht öffentlich dokumentierte Eigenschaft enthält, dann lässt sich lediglich feststellen, dass die Schiffsladung mit irgendeinem GVO verunreinigt ist.

Es kann nur das gefunden werden, wonach gesucht wird. Keine der staatlichen Kontrollbehörden in den USA hat diese Kontamination entdeckt. Keines der Importländer, keines der Unterzeichnerländer des Biosafety-Protokolls hat diesen Reis von sich aus entdeckt. Aber hat überhaupt jemand gesucht?

Unklar ist übrigens auch, wieso der Reixporteur, der die Kontamination entdeckte, seine Ware überhaupt testen ließ. Doch leider wird dessen Name nicht veröffentlicht. Gab es Bedenken wegen möglicher Verunreinigungen, zum Beispiel mit gv-Reis zur Herstellung von Pharmarohstoffen? Oder bestand die grundsätzliche Sorge, Schiffsladungen mit Reis, die möglicherweise mit Resten von anderen gv-Pflanzen verunreinigt wären, zum Beispiel in Länder zu exportieren, die das Protokoll zur Biologischen Sicherheit unterzeichnet haben?

Verursacher haben die Macht über die Kontrolle

Die Entwickler eines neuen GVO sind die Einzigen, die die neuen Eigenschaften und DNA-Sequenzen dieses GVO kennen. Abhängig von den jeweiligen staatlichen Regelungen werden solche Informationen bei der Anmeldung eines Feldversuchs bekannt - aber dann in der Regel auch nur in dem Land, wo der Versuch tatsächlich stattfindet. In anderen Ländern werden solche Informationen erst bekannt, wenn ein Zulassungsantrag gestellt wird, und selbst dann versuchen verschiedene Firmen noch, das tatsächliche Genkonstrukt als Betriebsgeheimnis vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Erst wenn eine Pflanze tatsächlich auf dem Markt zugelassen werden soll, muss ein Nachweisverfahren vorliegen, sowie Referenzmaterial für eine eindeutige Identifizierung.

Auch hier ist die Kontamination mit LL601 fast ein Glück im Unglück, denn da die DNA-Sequenz und das neue Protein bekannt waren, gelang es Bayer in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen immerhin zwei Schnelltests zu entwickeln, auch wenn zumindest einer davon nicht fehlerfrei zu sein scheint, beziehungsweise nur Kontaminationen über 1,33 Prozent nachweist.

Eine Forderung aus diesen Erfahrungen sollte sein, dass nicht erst bei der kommerziellen Zulassung eines GVO, sondern bereits vor der Durchführung von Feldversuchen ein Nachweisverfahren entwickelt sein muss und dass dieses Verfahren und entsprechendes Referenzmaterial allen Ländern auch Jahre nach dem Versuch zur Verfügung stehen müssen. Natürlich werden Herstellerfirmen empört sein und um ihr Geschäftsgeheimnis bangen. Aber in einer globalisierten Welt, in der GVO-Produzenten ihre Pflanzen nicht für sich behalten können, muss auch bei den Nachweismöglichkeiten das Vorsorgeprinzip gelten.

Dass Firmen nicht unbedingt ein Interesse an guten Nachweisverfahren haben, zeigen sowohl die Erfahrungen mit LL601 als auch mit Bt10. Für einen eindeutigen Nachweis benötigen Labore nicht nur die richtigen DNA-Sequenzen sondern auch sogenanntes Referenzmaterial: Proben des Original-GVO, mit denen überprüft werden kann, ob der Test auch richtig funktioniert, bevor unbekannte Proben getestet werden.

Den ersten Fund von LL601 in Europa machte ein unabhängiges Labor, das im Auftrag von Greenpeace Deutschland zehn Proben untersucht hatte. Eine Probe war positiv. Das Labor hatte außerdem eine Reihe anderer möglicher Kontaminationen ausgeschlossen, wie zum Beispiel Reste von gv-Mais, die zufällig in die Reisladung geraten sein könnten et cetera. Aber Bayer stellte diese Ergebnisse sofort in Frage, da das Labor kein Referenzmaterial hatte - aber auch von Bayer keins erhielt.

Ein solches Verhalten kommt nicht selten vor: Bei Kontaminationen von Bt11-Mais mit dem ebenfalls nicht zugelassenen Bt10-Mais 2005 weigerte sich Syngenta, Referenzmaterial für Tests zur Verfügung zu stellen. Im Fall von LL601 hat Bayer inzwischen eingelenkt. Allerdings ist keine Herstellerfirma verpflichtet, Referenz-Proben an unabhängige Labore zu geben. Es ist - was staatliche Regelungen betrifft - fraglich, ob Herstellerfirmen überhaupt verpflichtet sind, Referenzmaterial aufzubewahren, nachdem sie die Entwicklung eines GVO abgebrochen haben. Aber dennoch ist genau diese Herstellerfirma die einzige Instanz, die die notwendigen Daten und Proben hat, um eine Kontamination mit einem nicht zugelassenem GVO nachzuweisen.

Und was ist, wenn sich die Firma weigert? Was, wenn sie kein Material mehr hat? Was, wenn der GVO einen anderen Promotor und eine andere Eigenschaft verwendet, die in keinem Standardtest vorkommt? In den USA werden - zumindest im Versuchsanbau - gv-Pflanzen zur Produktion von Pharma-Grundstoffen angebaut. Anders als bei Herbizidresistenzen und Bt-Toxinen sind diese Eigenschaften, die nicht für den breiten Markt gedacht sind, und bei denen wegen der erwarteten Gewinne in der Pharmaproduktion das Betriebsgeheimnis als wesentlich wichtiger erachtet werden kann. Wäre ein unabhängiges Labor in der Lage, Kontaminationen mit diesen Pharma-Pflanzen zu finden?

Alles sicher...

Das Weltbild mancher GentechnikbefürworterInnen scheint beneidenswert einfach zu sein: "Alles was da ist, ist sicher". Maiskontamination in Mexiko, Starlink, Bt10 und nun LL601 - eine Reihe von Vorfällen, bei denen es vorher immer hieß, dass so etwas nicht passieren könne. Wenn dann doch etwas passiert, wird es erst abgestritten, dann zugegeben und gleichzeitig für unbedenklich erklärt.
Quelle: GID Okt. 2006 (S. 5)

Soweit zur Reisauskreuzung. Wo die Gerste der Universität Gießen, die ja im Verlauf der Versuchsjahre zweimal schon unkontrolliert im Freien stand, inzwischen überall ist, wird wahrscheinlich nie jemand erfahren - da nie danach gesucht werden wird.

Der Reis wurde vier Jahre angebaut - soviel wie die Gerste bis jetzt. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu den weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 lagen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden.

Unbegrenzbare Auskreuzung ist eine Tatsache. Sie ist lange Jahre von den AnwenderInnen der Gentechnik und den sogenannten Expertenkommissionen bestritten worden, wird es heute aber nicht mehr. Es bedarf keiner Beweisführung mehr, weil die umfassende Auskreuzung aller in Pflanzen eingebrachten gentechnisch veränderten Informationen heute als Stand der Wissenschaft gilt. Beendet ist damit die Phase der Falschbehauptungen seitens der BefürworterInnen von Gentechnik in diesem Punkt (weitere Lügen bestehen fort).

Aus diesem Grunde ist auch eine Überprüfung und meines Erachtens Veränderung der bisherigen Rechtsprechung geboten. Es ist nicht länger begründbar, warum nur direkte NachbarInnen oder sonst bei Umweltauswirkungen als direkt Betroffene geltende Personen klagebefugt sein können. Vielmehr muss ähnlich der Rechtsprechung zu Streitigkeiten des Internets von einer örtlich nicht mehr gebundenen Befugtheit ausgegangen werden.

2. Besondere Gefahren durch den Gerstenversuch

Grundsätzliche Mängel

Die Versuchsjahre 2006 und 2007 haben eine Vielzahl erheblicher Sicherheitsmängel gezeigt. In beiden Jahren kam es zum schwersten Unfall, der bei einer Freisetzung zu erwarten ist – der unkontrollierten Ausbreitung von gv-Pflanzen außerhalb des gesicherten Versuches. Die Versuchsfläche war damals wie auch beim jetzigen Versuch 9,6qm groß und daher leicht zu kontrollieren. Es waren keine weiteren Versuche in der Nähe. Projektleiter, der Beauftragte für biologische Sicherheit und weitere MitarbeiterInnen am Versuch waren ständig vor Ort präsent, da die Fläche direkt an der Versuchstation lag. Dennoch kam es zu den genannten gravierenden Pannen. Die Vorgänge habe ich in meinen Einwendungen benannt und nachgewiesen (siehe dort).

In diesem Jahr, um das es bei meiner Klage geht, sind die Bedingungen problematischer. Projektleiter und der Beauftragte für biologische Sicherheit halten sich 500km entfernt auf. Nach der Aussage des Beauftragten für Biologische Sicherheit (als Zeuge vor dem Landgericht Gießen am 15.7.2009) war er erst einmal selbst an der Fläche. Auf der Fläche sind mehrere Versuchsfelder vorhanden. Selbst das Fachpersonal der beauftragten Firma bioaktiv ist in der alltäglichen Arbeit 2km entfernt tätig. Vor Ort sind nur Angehörige einer Bewachungsfirma, denen das nötige fachliche Know-How fehlt.

Daher muss die Gefährdungslage im Jahr 2009 höher eingestuft werden als in den Jahren 2006 und 2007. Zusätzliche Sicherheitsauflagen oder -vorkehrungen sind jedoch im Genehmigungsbescheid und im Antrag nicht zu erkennen.

Besondere Mängel im Genehmigungsbescheid

Schon in den Versuchsjahren 2006 und 2007 kam es zu Abweichungen von den Sicherheitsauflagen sowie zu Vorkommnissen, die eine Gefährdung darstellten, aber durch die Sicherheitsbestimmungen nicht ausreichend abgedeckt waren. Auch hierzu verweise ich auf meine bereits gemachten Einwendungen.

Es ist weder im Antrag noch im Genehmigungsbescheid gegenüber 2006 und 2007 zu irgendeiner Verbesserung der Sicherheitsbestimmungen gekommen. Vielmehr sind die vorhandenen Texte einfach übernommen worden. Damit sind wissentlich Sicherheitslücken in Kauf genommen worden, ohne dass dieses notwendig gewesen wäre. Dadurch ist der Versuch zusätzlich mit besonderen Gefahren verbunden, die aus dem fahrlässigen Umgang mit Sicherheitsfragen beruhen.

Zusätzliche Risiken durch unseriöse Versuchsleitungen

Die größte zusätzliche Gefährdung geht von den zuständigen Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen bei dem Versuch aus. Deren Zuverlässigkeit aber wäre von besonderer Bedeutung.

Palme/Schlee (2009), „Gentechnikrecht“ schreiben hierzu

5.3.1 Funktion des Projektleiters

Die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitskonzepte bei Freisetzungen bedürfen der Umsetzung. Forschungseinrichtungen und Betriebe müssen daher verantwortliche Personen benennen, welche Ansprechpartner, Schalt- und Schnittstelle für die Implementierung und Überwachung dieser technischen und personellen Sicherheitskonzepte sowie für die Risikokommunikation sind. Das Gentechnikgesetz fordert daher die Einrichtung einer bestimmten personellen Sicherheitsorganisation und stellt dem primär verantwortlichen Betreiber neben dem unten 5.4 zu behandelnden Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GenTG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenTG einen Projektleiter zur Seite (Palme, § 14 GenTSV, Rn. 29 ff.). Freisetzungen ohne Projektleiter sind nicht genehmigungsfähig und rechtswidrig, vgl. § 6 Abs. 4 GenTG (14, rdegen1Dederer, § 15 GenTG, Rn. 60).

Im Grundsatz gilt dies auch für die Nachmeldung von Standorten (siehe hierzu oben 5.2). Zwar existiert bei solchen Nachmeldungen eine Grundgenehmigung, so dass es bereits einen Projektleiter oder mehrere Projektleiter gibt. Da eine solche Nachmeldung aber zu zusätzlichen Freisetzungen führt, kann es nötig sein, hierfür einen zusätzlichen Projektleiter *Z*, *bestellen oder* ihre Aufgaben nach § 14 Abs. 2 GenTSV neu aufeinander abzustimmen (*pairne*, § 14 GenTSV, Rn. 57 ff.).

Aufgabe des Projektleiters ist nach § 3 Nr. 8 GenTG sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 GenTSV die unmittelbare Planung, Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Freisetzungen. Er ist also im Gegensatz zum Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dem eher Überwachungsaufgaben allgemeiner Art zukommen, für die operative Durchführung der Versuche in der Praxis verantwortlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, stellt § 15 GenTSV hohe Anforderungen an seine Sachkunde und Zuverlässigkeit (hierzu im Einzelnen Palme, § 15 GenTSV, Rn. 24 ff., sowie Ronellenfisch, § 11 GenTG, Rn. 43 ff.), deren Nachweis Voraussetzung sowohl für die Genehmigung der Freisetzung als auch für ihre Durchführung ist. Außerdem kann eine Vernachlässigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Projektleiter zu negativen Konsequenzen bei Haftungsansprüchen führen, etwa weil der Entlastungsbeweis nach § 34 Abs. 2 GenTG nicht geführt werden kann. Auch Schadensersatzansprüche kontaminierter gentechnikfrei wirtschaftender Nachbarn (Ostertag, S. 403 ff.; *Rehbinder*, NuR 2007 S. 115 ff.) haben größere Aussicht auf Erfolg, wenn dem Projektleiter Pflichtverletzungen nachgewiesen werden können. Wegen der großen Bedeutung dieser persönlichen Voraussetzungen ist ein Projektleiterwechsel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GenTG anzeigepflichtig. Gleiches gilt für Änderungen in der Beauftragung wie etwa eine Neuuzuordnung der Aufgabenbereiche oder die Bestellung eines zusätzlichen Projektleiters (Palme, § 14 GenTSV, Rn. 63 ff.) -

Wie andere Umweltbeauftragte auch ist der Projektleiter aber kein verlängerter Arm der Aufsichtsbehörde mit Hoheitsbefugnissen, sondern primär dem Betreiber gegenüber verpflichtet. Der Projektleiter organisiert also für den Betreiber die Sicherheit und meldet zum Beispiel gern § 14 Abs. 1 Nr. 8 GenTSV diesem und nicht der Behörde aufkommende Zwischenfälle. Es ist dann Aufgabe des Betreibers, diesen Zwischenfall dann nach § 21 Abs. 3 GenTG der Behörde weiterzumelden. Lediglich in Ausnahmefällen wie der Protokollierung nach §§ 1, 4 der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung sowie bei Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde nach § 25 GenTG tritt der Projektleiter direkt mit der Behörde in Kontakt (Palme, § 14 GenTSV, Rn. 111).

5.3.2 Bestellung des Projektleiters

Wie sich aus dem Umkehrschluss zu § 3 Nr. 7 GenTG, der als Betreiber auch juristische Personen zulässt, ergibt, kann ein Projektleiter gern. § 3 Nr. 8 GenTG nur eine natürliche Person sein. Die Bestellung externer, also nicht beim Betreiber beschäftigter Projektleiter ist unzulässig. Dies ergibt der Umkehrschluss aus § 16 Abs. 2 GenTSV, wonach solche externen Beauftragungen nur beim Beauftragten für die Biologische Sicherheit zulässig sind (Palme, § 14 GenTSV, Rn. 42). ...

Die Verantwortung für die unmittelbare Durchführung und Beaufsichtigung der Freisetzung erfordert grundsätzlich die persönliche Aufgabenerfüllung und Anwesenheit des Projektleiters. Allerdings verbietet der in § 1 Nr. 3 GenTG geregelte Förderauftrag eine Überspannung der Anwesenheitspflicht. So muss erst bei längerer Abwesenheit des Projektleiters von mehreren Wochen ein Vertreter bestellt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit etwa infolge Krankheit, Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen reicht es aus, wenn durch entsprechende organisatorische Maßnahmen für eine Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen gesorgt ist. Eine weitere Lockerung ermöglicht die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GenTSV stets vor Ort befindliche sachkundige Person (hierzu Palme, § 14 GenTSV, Rn. 206 ff.). Ist eine reibungslose Zusammenarbeit und ständige Kommunikationsmöglichkeit dieser Person mit dem Projektleiter gegeben, wäre es purer Formalismus trotzdem die permanente Anwesenheit des Projektleiters vor Ort zu verlangen. All diese Lockerungen können aber immer nur organisatorischer Art sein, Sie dürfen nicht zu einer Absenkung des Sicherheitsniveaus führen (ausführlich zum Ganzen Palme, § 14 GenTSV, Rn. 93 ff.).

Diese Anforderungen sind bereits aus den Abläufen der Jahre 2006 bis 2008 heraus erkennbar nicht erfüllt. Ich verweise auch insofern auf die umfangreichen Belege meiner Einwendung. Der bisherige Verlauf des Versuchs im Jahr 2009 steigert diese Zweifel zur Gewißheit. Der erneute bewusste Verzicht auf einen funktionsfähigen Mäuseschutz, die Aussaat des Feldes zu einem für Forschungen der Umweltauswirkungen völlig untauglichen Zeitpunkt (über 2 Monate nach der üblichen Gerstenaussaat), die mangelnde Präsenz des Beauftragten für biologische Sicherheit vor Ort und die Anlage eines illegalen, zweiten Feldes zeigen das deutlich und verlangen rasches Handeln, um diese Gefährdungen abzustellen.

Bereits aufgetretene Verstöße gegen Recht und Sicherheitsauflagen

Mit meiner Einwendung habe ich auf umfangreiche Verstöße gegen Sicherheitsauflagen und das geltende Recht durch die Versuchsbetreiber in den Jahren 2006 und 2007 hingewiesen - und damit in bisher allen Jahren der Versuchsdurchführung. Im Genehmigungsbescheid sind diese Einwendungen weder beachtet noch abgewogen worden.

Der bisherige Verlauf des Gerstenversuchs im Jahr 2009 zeigt, dass die diese Verbehalte berechtigt waren und nicht hätten übergangen werden dürfen. Die Versuchsbetreiber sind offenbar nicht einmal gewillt, Wiederholungen derselben Fehler zu vermeiden, die bereits aufgetreten waren. Insofern ist ein sofortiges Ende des Versuches notwendig, weil die wegen der Nichtbeachtung der offensichtlichen Unzuverlässigkeit der Versuchsbetreiber unrechtmäßige Genehmigung sichtbar die Gefahrenlage verschärft und erneute, nicht hinnehmbare Pannen zu erwarten sind.

Bis heute sind im noch kurzen Versuchsverlauf 2009 folgende Rechts- und Sicherheitsverstöße aufgetreten:

- **Anlage eines illegalen zweiten Gengerstenfeldes**
Unbekanntes gelang in der Nacht vom 17. auf den 18. April das Kunststück, "wenige Tage nach der Aussaat" (Auskunft von der Überwachungsbehörde) mehrere der Versuchsfelder zu beschädigen (durch Gespräche vor Ort bestätigt). Das Gerstefeld erwischte es voll. Die Zerstörung wurde zunächst geheimgehalten und stattdessen neu ausgesät.
Am 24. Mai (Auskunft Überwachungsbehörde) erfolgte die Neuanlage des Gerstenfeldes. Der Zeitpunkt war völlig absurd. Üblicherweise wird Gerste ab Ende Februar, meist aber im März ausgesät. Hier erfolgt sie also 2 bis 3 Monate zu spät. Schon das wirft die Frage nach der Wissenschaftlichkeit des Experimentes auf. Die konkreten Versuchsziele verschärfen diese Zweifel. Denn es geht um die Wirkung auf Pilze. Das ist auch Forschungsgegenstand eines weiteren Versuchs auf der gleichen Gesamtversuchsfläche - nämlich dem mit gentechnisch verändertem Weizen. Der wurde Anfang April ausgesät. 2008 musste er verschoben werden, weil die Genehmigung zu spät kam. Der Grund: Untersuchungen auf Pilz sind bei Aussaat nach April nicht mehr sinnvoll. Doch die Neuaussaat war zudem eine Straftat, denn die alte Gerste wurden nicht entfernt. Danach standen für fast einen Monat zwei Felder auf der Gesamt-Versuchsfläche. Genehmigt war jedoch nur eines. Damit begingen Versuchsleiter und BetreiberInnen eine Straftat. Inzwischen läuft ein Ermittlungsverfahren gegen die VersuchsbetreiberInnen bei der Staatsanwaltschaft Rostock unter dem Az. 476 Js 15017/09.

- Fehlender Mäuseschutz

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 4.5.2009 (S. 7, Punkt II.7): "Zur Abhaltung von Kleinsäugern sind die Versuchspartellen mit einem engmaschigen Wildschutzzaun zu umgeben. Zusätzlich sind durch Auslegen eines Vogelnetzes über die Gerste der Partellen der Versuchsfläche unmittelbar nach der Aussaat und ab Beginn des Ährenschiebens eine Verschleppung und ein Fraß durch Vögel zu vermeiden."

Doch: Es wurde nur ein ungeeigneter Zaun mit Kaninchendraht aufgestellt. Dieser ist für Mäuse durchlässig, weil die Maschenweite zu groß ist. Zudem können Mäuse diesen überklettern. Diese Problemlage ist der Versuchsleitung bereits bekannt, weil im Verlauf des Gießener Versuchs darauf hingewiesen wurde. Damals behauptete die Versuchsleitung, dass die Auflage eines Schutzes vor Mäusen eingehalten worden sei, weil der Zaun ohnehin keinen Schutz bieten würde. Diese Ungeheuerlichkeit im Original der Niederschrift aus dem Akten zum Versuch:

Es wurde von Seitens der Überwachungsbehörde (RP Gießen, Abt. IV Umwelt Marburg, Dez. 43.1 – Bereich Gentechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen) die Befürchtung geäußert, dass auf Grund der Maschenweite des Wildschutzzauns von 2,5 cm insbesondere Mäuse nicht vom Versuchsfeld abgehalten werden könnten. Folglich bestünde die Gefahr einer Verschleppung von Saatgut. Die nachfolgenden Anmerkungen nehmen hierzu Stellung.

- Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten.
- Zum Zeitpunkt der Ausbringung und Ernte besteht kein reduziertes Futterangebot in der natürlichen Umgebung des Versuchsfeldes, wodurch das Versuchsfeld keine außergewöhnliche Futterquelle für Mäuse darstellt.
- In der landwirtschaftlichen Praxis ist ein gezieltes Ausgraben von Saatgut entlang der Saatfurche nicht als arttypisches Fressverhalten von Mäusen bekannt.
- Das wissenschaftliche Fachpersonal der Versuchsstation Alter Steinbacher Weg 44, 35394 Gießen hat in bisherigen Feldversuchen am Versuchsstandort nie ein Auftreten von Mäusen beobachtet.

Zusammengenommen kann eine Verschleppung von Saatgut durch Mäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden, muss aber unter den gegebenen Bedingungen als gering bewertet werden.

Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie (IPAZ), Heinrich-Buff-Ring 26-32, 35392 Gießen) sieht folglich die Maßnahmen entsprechend der Nebenbestimmungen des BVL (Berlin) vom 03. April 2006 (Az. 6786-01-0168) als erfüllt an.

Diese schon 2006 festgestellte und 2007 einfach wiederholte Abweichung von den Sicherheitsauflagen trat auch 2009 auf. Eine Hoffnung auf die zuständigen Behörden ist trügerisch. Das BVL hat am 6.7.2009 eine entsprechende Eingabe mit ähnlicher Argumentationslogik wie die Uni Gießen zurückgewiesen

- Fehlender Mindestabstand der der Genehmigung zugrunde liegenden Gesamtversuchsfläche zu anderen Gerstenfeldern

In der Genehmigung des BVL ist folgende Auflage zu lesen: "Zu weiteren Gerstenfeldern ist ein Isolationsabstand von 100m einzuhalten."

Da das Gersten nie präzise lokalisierbar war, schrieb das BVL in den Bescheid: "Die Risikobewertung durch die zuständigen Behörden und Gremien wurde so durchgeführt, dass sie für die gesamte beantragte Freisetzungsfläche Gültigkeit hat."

Praktisch aber waren diese Auflagen so wenig wert wie auch andere Einwendungen und Festlegungen. Denn ein Gerstensaat-Beet in unmittelbarer Nähe der Gesamtfläche



interessierte niemanden der Gentechnik-Seilschaften. Dabei war der die Gesamtfläche umfassende Zaun (helle Linie) nur ca. 35m vom Gerstensaat-Beet (heller Punkt) entfernt.

3. Zurückweisung jeglicher Berufung auf die bisher eingeschalteten Fachgremien und -behörden

Schon jetzt sei eine Berufung des Gerichts auf externe Fachgutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zurückgewiesen. Die bisherige juristische Praxis, sich als Begründung für die Rechtmäßigkeit einer gentechnischen Genehmigung auf die Fachgremien zu stützen, die bereits bei der Genehmigung mitgewirkt haben, ist aus aktueller Sicht nicht mehr haltbar. Vielmehr haben sich die Hinweise verdichtet, dass es zu erheblichen personellen und praktischen Verflechtungen gekommen ist. So sind Mitwirkende der Kommissionen und Benehmensbehörden direkt an den beantragten Versuchen beteiligt oder stehen im Firmenverbund mit Unternehmen, die an den Versuchen wirtschaftlich profitieren. Dieses ist beim hier vorliegenden Versuch mehrfach der Fall:

- Das im Genehmigungsverfahren als Benehmensbehörde fachlich beteiligte Julius-Kühn-Institut (Behörde des Bundes) ist Teil des Firmenverbundes BioOK, der als organisatorische Unternehmensplattform der Versuchen am AgroBioTechnikum arbeitet, in dem die ausführende Firma des Gerstenversuchs, biovativ, ebenfalls Mitglied ist und deren Geschäftsführerin Kerstin Schmidt gleichzeitig Geschäftsführerin von biovativ und damit ausführende Person des Versuchs ist.
- Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit hat im Verfahrensablauf eine prägende Rolle, wie Palme (2009) schreibt: "Vor der Genehmigung ist nach § 16 Abs. 5 GenTG eine Prüfung und Bewertung des Freisetzungsvorhabens in Bezug auf *seine Risiken* für Mensch und Umwelt und die anderen in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter durch die ZKBS durchzuführen. Auch wenn der Stellungnahme *dieser Expertenkommission* in der Praxis nahezu immer gefolgt wird und somit eine faktische Bindung kraft des dort angesiedelten Sachverständs festzustellen ist, besteht keine Bindung des BVL an *dieses Votum* im Rechtssinne (umfassend zum Ganzen *Schmieder*, Risikoentscheidungen im Gentechnikrecht). Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 GenTG ist diese Votum nur "zu berücksichtigen" (VG Berlin vom 20.1.1995, ES Nr. 1 zu § 5 GenTG). Allerdings ist eine Abweichung davon schriftlich zu begründen, was angesichts des Sachverständs dieser Konunission aufwändig ist (Dederer, § 16 GenTG, Rn. 191 f.)." Diese besondere Bedeutung der ZKBS müsste nach sich ziehen, dass dieses Gremium unabhängig arbeiten kann. Dieses ist aber nicht der Fall, wie in der beiliegenden Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ auf Seite 9 nachgewiesen wurde und wie ich es auch bereits in meiner Einwendung gezeigt habe.

Insgesamt sind somit meine Einwendungen nicht ausgeräumt, eine Gefährdung und meine Klagebefugnis gegeben. Dieses gilt unabhängig davon, dass – wie beschrieben – der Klagegegenstand aus hiesiger Sicht in diesem Jahr nicht mehr besteht und somit bis zum Hauptverfahren eine Klarstellung ausreicht, dass das zur Zeit existierende Gengerstenfeld nicht dasjenige ist, für das ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde, der Genehmigungsbescheid vom 4.5.2009 vorliegt und gegen den sich diese Klage richtet.

Mit freundlichen Grüßen